

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

33. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 02.12.2004      Nr. 46

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
29.11.2004	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling	911
02.09.2004	<b><u>Gemeinde Appel</u></b> Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung	914
09.11.2004	<b><u>Gemeinde Marxen</u></b> Satzung zu Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	915
09.11.2004	Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung	917
15.11.2004	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b> Straßenausbaubeitragssatzung – 1. Änderung	918

## Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>30. Sitzung/XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Montag, 06.12.2004</b>
Sitzungsbeginn:	<b>16:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 26.10.2004
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2004-  
Unterrichtung des Kreistages
10. Beteiligung des Landkreises Harburg an der HVV GmbH  
Änderung des Gesellschaftervertrages sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
vom 11.01.1996
11. Aufwandsentschädigungssatzung
  - a) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Reduzierung des Ansatzes für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,  
Fraktionskostenzuschüsse und Reisekosten  
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
  - b) Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des  
Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises  
Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen  
Fraktionen und Gruppen
12. Haushalt 2005 (Produkthaushalt)

- a) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
- b) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
- c) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Einsparungsvorschläge für die Haushaltsberatungen 2005  
Antrag des KA Boenert vom 04.10.2004
- d) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Anträge zur Sitzungsvorlage Aufgabenkritik und zum  
Haushaltskonsolidierungskonzept sowie zum Eckwertebeschluss  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2004
- d) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Erhöhung der Kreisumlage  
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
- e) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Kürzungen bei der Hst. „Sozialpädagogischer Mittagstisch“  
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
- f) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Patenschaft  
„Schloßberger Kreis“ an das Freilichtmuseum am Kiekeberg  
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
- g) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Betrieb des Hauses Uhlenbusch  
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und WG vom 17.10.2004
- h) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Reduzierung des Ansatzes für Aufwandsentschädigungen des  
Kreisjägermeisters und des stellvertretenden Kreisjägermeisters  
Antrag der KA Kaleveld vom 25.10.2004
- i) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Erhöhung des Jagdsteuer-Hebesatzes auf 25 % des Jagdwertes  
Antrag der KA Kaleveld vom 25.10.2004
- j) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung
- k) Haushalt 2005 (Produkthaushalt);  
Beteiligungsbericht
- l) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Wirtschaftsplan für die Abfallentsorgung
- m) Haushalt 2005 (Produkthaushalt)  
Kreisumlage
- n) Stellenübersichten 2005 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz,  
„Bethesda“ und des „Helferichheimes“
- o) Stellenplan 2005 sowie Stellenübersichten 2005 der Betriebe 81-  
Abfallwirtschaft, 82-Abwasserwirtschaft, 83-Gebäudewirtschaft, 84-  
Kreisstraßen und 85-Informationsverarbeitung

13. Aufnahme von Darlehen
  - a) Aufnahme von Darlehen;
  - b) Aufnahme von Darlehen;  
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
14. Anregungen und Beschwerden
15. Anfragen
16. Einwohner/innenfragestunde

**II. Vertraulicher Teil**

Winsen (Luhe), den 29.11.2004

**LANDKREIS HARBURG  
DER LANDRAT**

## **Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinde Appel vom 26.02.1998**

Auf Grundlage von §§ 10, 244 i.V.m. § 19 BauGB und § 40 NGO hat der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 02.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anlass**

Mit Änderung der Rechtslage durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 ist die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB weggefallen

### **§ 2 Inhalt**

Die Teilungsgenehmigungssatzung vom 26.02.1998 im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne wird ersatzlos aufgehoben:

- 1.) Aarbecksheide-Süd
- 2.) Aarbecksheide Süd II
- 3.) Eversen-Heide mit örtlichen Bauvorschriften  
und 1. Ergänzung und 2. Änderung
- 4.) Eversen Siedlung III – Neuaufstellung
- 5.) Grauen Ortszentrum – 1. Ergänzung
- 6.) Am Oldendorfer Weg
- 7.) Oldendorf Nord

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Appel, den 02.09.2004

  
Der Bürgermeister



**Satzung**  
**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**nach §§ 135 a - 135 c BauGB**  
**in der Gemeinde Marxen**

Auf Grund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und in Verbindung mit den §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Marxen in der Sitzung am 08.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (1) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

**§ 3**  
**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**

## **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 09.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1998 ausser Kraft.

Marxen, den 09.11.2004

Jedamski

Bürgermeister





**GEMEINDE MARXEN**  
Der Bürgermeister

## **Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 10, 244 i.V. m. § 19 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 08.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anlass**

Mit Änderung der Rechtslage durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004 ist die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB weggefallen.

### **§ 2 Inhalt**

1. Die Satzung der Gemeinde Marxen über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 16.02.1998 wird ersatzlos aufgehoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Marxen, den 09. November 2004

  
Jedamski  
Bürgermeister





**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tespe  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05. Oktober 1988**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 15. November 2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 (Vorteilsbemessung in Sonderfällen) erhält folgende Fassung:**

**§ 5**

**Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) und gegebenenfalls nach Abzug der sich nach § 4 Absatz 3 ergebenden Beträge nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebiets gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden können.
- (2) Soweit für alle zum Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke eine gleiche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist und die tatsächlich realisierte Nutzung der Grundstücke nicht über diese zulässige Nutzung hinausgeht, erfolgt die Verteilung des Aufwands im Verhältnis der Grundstücksflächen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (3) Soweit für einzelne oder mehrere zum Abrechnungsgebiet gehörende Grundstücke eine unterschiedliche Nutzung nach Art oder Maß zulässig ist, wird die zulässige Art und das zulässige Maß der Nutzung nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 bei der Verteilung des Aufwands nach Absatz 1 berücksichtigt. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen das tatsächlich vorhandene Maß der Nutzung oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung einzelner Grundstücke über das zulässige Maß oder die zulässige Art der Nutzung hinausgeht; in diesen Fällen ist das tatsächlich vorhandene Maß der Nutzung oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung maßgeblich.
- (4) Bei Ausbaumaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen durchgeführt werden, wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten gleich hoch bemessen.

## Artikel 2

### § 6 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Fassung:

#### § 6 Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Ist für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder nach Maßgabe des § 34 BauGB eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig und unterscheidet sich die zulässige Nutzung der einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebiets, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach Art oder Maß voneinander oder ist auf einzelnen Grundstücken des Abrechnungsgebiets eine über das zulässige Maß oder die zulässige Art hinausgehende bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorhanden, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.
- (2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach den Absätzen 3 und 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 5 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
- (4) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 gilt
  1. bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, welche jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar sind, und
  2. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung zu Art oder Maß der Nutzung enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m, gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Straße, dem Weg oder dem Platz aus und mit dieser parallel verlaufend. Soweit Grundstücke nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Straße, dem Weg oder dem Platz verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und einer im Abstand von 50,00 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Straße, zum Weg oder zum Platz herstellen, unberücksichtigt.
  3. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche als maßgeblich im Sinne des Absatzes 2.
  4. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung über die nach Nrn. 1 bis 3 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von Nrn. 1 bis 3 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder dem Platz bzw. der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder beitragsrechtlich vergleichbaren Nutzung.

5. Nrn. 1 bis 4 gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder

- a) insgesamt einheitlich baulich oder gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar oder
- b) insgesamt einheitlich
  - aa) baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar oder
  - bb) nur anderweitig nutzbar ist.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2, 3 und 4 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser bemisst sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0000;
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,3000;
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000;
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen	1,6000;
5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen	1,7000;
6. bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	0,6667;
7. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder, Baumschulen oder sonstige beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung)	0,5000.

(6) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - 1.1 Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - 1.2 Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan anstatt der Baumassenzahl die Baumasse aus, so ist die Baumassenzahl nach Maßgabe der festgesetzten Baumasse und der überbaubaren Grundfläche zu ermitteln und Satz 1 entsprechend anzuwenden.
  - 1.3 Setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,7. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.

- 1.4 Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Baumasse oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse. Nummer 1.2 und Nummer 1.3 sind entsprechend anzuwenden.
2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich oder gewerblich nutzbar sind oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - 2.1 Bei bebauten sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
  - 2.2 Bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist demgegenüber eine Bebauung tatsächlich vorhanden, welche mehr als ein Vollgeschoss aufweist, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- oder Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der zulässigen oder vorhandenen Geschosse.
- (7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken in anderen Baugebieten werden die nach § 6 Absatz 1 bis 6 ermittelten Nutzflächen um 50 v. H. erhöht. Dasselbe gilt, ohne Rücksicht auf die nach Maßgabe des Bauplanungsrechts zulässige Nutzung, für solche Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt werden. Eine überwiegende gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende derartige Nutzung stattfindet.

### Artikel 3

**§ 7 (Verteilungsregelung für Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG) erhält folgende Fassung:**

**§ 7  
Aufwandsverteilung  
für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke**

- (1) Sind Grundstücke
  1. wegen ihrer Lage im Außenbereich oder,
  2. wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes,auf ihrer gesamten Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbar, und unterscheidet sich die tatsächliche Nutzung dieser Grundstücke, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach der Art der Nutzung voneinander, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.

- (2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach Absatz 3 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (4) Der Nutzungsfaktor im Sinne des Absatzes 2 wird wie folgt festgesetzt:

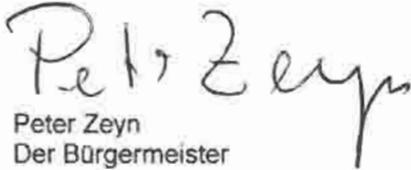
	<b>Nutzungsart</b>	<b>Nutzungsfaktor (Vervielfältiger der Grundstücks- oder Teilflächengröße)</b>
1	Grundstücke ohne Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung	
1.1	mit Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
1.2	bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
1.3	bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Baumschulen oder ähnlichem)	0,5000
1.4	bei gewerblicher Nutzung	0,6667
2	Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen und ähnlichem) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in m <sup>2</sup> durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
3	Campingplätze	
3.1	für die mit Betriebsgebäuden bebaute Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in m <sup>2</sup> durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
3.2	für die Restfläche	0,6667
4	gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in m <sup>2</sup> durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl anzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
5	Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB in liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5

- (5) Teilflächen eines baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücks, die außerhalb der in § 6 Absätze 2 bis 4 bezeichneten Teilflächen liegen, gelten als Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 und sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 bei der Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands zu berücksichtigen.

**§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt diese 1. Änderungssatzung rückwirkend für diejenigen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen in Kraft, die noch nicht bestandskräftig abgerechnet wurden.

Tespe, den 15. November 2004



Peter Zeyn  
Der Bürgermeister

